

Per Mail an:

polg@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Bern / Kempththal, 23. Sept. 2024

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)

im Rahmen des «Umweltpaketes 2024»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken dafür, zur Revision der Verordnung über Belastungen des Bodens Stellung beziehen zu dürfen.

Der svu | asep als Verband mit rund 400 in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch in der Bodenkunde und der Agrarökologie sowie bei der Sanierung von Altlasten involvierten Fachleuten, lässt sich gerne und gezielt auf einige wenige Artikel der VBBo wie folgt vernehmen: Dass die Fragen der Biodiversität im Rahmen der VBBo ein stärkeres Gewicht erhalten, begrüssen wir ausdrücklich:

Die Definition, wann Boden als fruchtbar erachtet werden kann (Art. 2 Abs. 1 Bst a VBBo vom 1. Juli 1998) soll **durch bodenbiologische Aspekte ergänzt** werden. Mit der geplanten Ergänzung gilt Boden als fruchtbar, wenn die Vielfalt, Biomasse und Aktivität der Bodenorganismen, die organische Bodensubstanz, die Bodenstruktur, der Bodenaufbau und die Mächtigkeit für seinen Standort typisch sind und er eine ungestörte Abbaufähigkeit aufweist. Zusätzlich soll die Definition einer biologischen Bodenbelastung (Art. 2 Abs. 3 VBBo vom 1. Juli 1998) erweitert werden. Neu sollen unter biologischen Belastungen alle Belastungen des Bodens durch langfristige negative Veränderungen der Vielfalt, Biomasse oder Aktivität der Bodenorganismen, insbesondere durch gentechnisch veränderte, pathogene oder gebietsfremde Organismen verstanden werden. Bodenlebewesen und deren Diversität spielen einerseits eine wichtige Rolle für einen gesunden und fruchtbaren Boden; andererseits fehlen bis heute Listen von geeigneten Indikatorarten bei den Bodenlebewesen, geschweige denn entsprechende Messmethoden, was bei der konkreten Umsetzung dieser Verordnung – ohne weitergehende Richtlinien – noch einiges Kopfzerbrechen zur Folge haben dürfte.

Wir begrüssen, dass den Bodenlebewesen und der organischen Substanz im Boden ein grösserer Stellenwert beim Bodenschutz eingeräumt wird. In der Praxis lässt sich jedoch die Vielfalt, der Biomasse und die Aktivität der Bodenorganismen im Feld nicht bestimmen und auch Messungen im Labor sind technisch anspruchsvoll, zeitintensiv und dementsprechend teuer. Bei der Bodenkartierung wird oft nur der Gehalt an organischer Substanz der Horizonte und die Regenwurmaktivität bestimmt. Mit diesen beiden Parametern allein lassen sich jedoch keine Rückschlüsse auf die Vielfalt, der Biomasse und die Aktivität der Bodenorganismen ziehen.

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) zum Verordnungs-paket Umwelt Frühling 2025 steht im Kapitel 4.1 zu den oben erwähnten Gesetzesanpassungen, dass:

«Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird präzisiert, welche konkreten bodenbiologischen Parameter für die Kantone im Hinblick auf den Vollzug der VBBo relevant und messbar sind. Der Vollzug erfolgt analog zum chemischen Bodenschutz (insb. Art. 3, 4 und 5).»

Für den SVU|ASEP ist momentan jedoch nicht nachvollziehbar - respektive unklar, was unter den konkreten, messbaren bodenbiologischen Parametern verstanden wird. Ferner ist nicht klar definiert, wie die Vielfalt, der Biomasse und die Aktivität der Bodenorganismen praktikabel im Feld bestimmt werden sollen, ohne dass zahlreiche aufwändige Laboruntersuchungen notwendig werden. Eine Bestimmung dieser Eigenschaften wäre jedoch notwendig, um biologische Belastungen zu quantifizieren, oder um nachzuweisen, dass während einer bestimmten Nutzung keine biologische Belastung entstanden ist.

Einstweilen müssen wir drauf vertrauen, dass es eine der wesentlichen Aufgaben des noch (relativ neuen) Kompetenzzentrums Boden in Zollikofen sein wird, hier an Indikatoren und an einer Auswahl möglicher Zeigerarten bei den Bodenlebewesen zu arbeiten, um einigermaßen praktikable Mess- und Analysevorgänge zu entwickeln, resp. zu verfeinern.

Wir halten überdies dafür, dass gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip Hinweiskarten über bestehende UND potenzielle Bodenbelastungen grundsätzlich zu veröffentlichen sind und dass dies in Art. 4, Abs. 1 dementsprechend festgehalten werden sollte (Antrag 1). Zu Art. 4, Abs. 3 möchten wir bestätigend betonen, wie wichtig hier die Zusammenarbeit zwischen dem BLW und dem BAfU sein wird und wir erachten es als zwingend, dass in all diesen Fragen auch die kantonalen Bodenschutzfachstellen umfassend einbezogen werden. Unser zweiter Antrag zielt daher darauf ab, dass den Kantonen konkret bei der Erstellung von Hinweiskarten die notwendige Unterstützung angeboten werden kann.

Ferner begrüssen wir die Integration der Bodenbiodiversität sowie der organischen Bodensubstanz in Art. 2 Abs. 1 Bst. a VBBo. Bei dieser Gelegenheit möchten auch wir darauf verweisen, dass insbesondere bei der Bodenbiodiversität die Wissenslücken trotz der wissenschaftlichen Fortschritte der letzten Jahrzehnte nach wie vor sehr gross sind. Bereits Erhebungen zu Vielfalt, Biomasse oder Aktivität in unseren Böden dürften sehr herausfordernd sein. Umso mehr noch ist es eine schwierige Frage, ob diese (aktuellen) Bodeneigenschaften den natürlichen Standorteigenschaften entsprechen. Hier bedarf es jedenfalls noch weiterer Anstrengungen, um diese Wissenslücken zu schliessen.

Einverstanden sind wir mit den (geringfügigen) Anpassungen in Art. 5: Wir begrüssen, dass sich das BAfU hier vermehrt in die Detailfragen des Vollzugs einbringen wird und eine koordinierende Funktion übernehmen will.

Ebenso sehen wir die Notwendigkeit einer besseren Abstimmung von Grenzwerten in der VBBo mit jenen in der Altlastenverordnung, was wir mit unserem Hinweis zum Anhang 2, Ziffer 11 unterstreichen möchten.

Antrag 1:

Art. 4 Abs. 1 sollte unseres Erachtens wie folgt formuliert werden:

«Steht fest oder ist mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass in bestimmten Gebieten chemische Belastungen des Bodens oder (boden-)biologische Belastungen über den Richtwerten bestehen, so erstellen und aktualisieren die Kantone hierüber Karten und veröffentlichen diese. Diese Karten enthalten mindestens Angaben über Lage, Art und Ausmass der Bodenbelastungen.»

Begründung: Wir erachten die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Hinweiskarten zu Bodenbelastungen als sehr zweckdienlich. Solche Karten, welche sowohl aktuelle Schadstoffgehalte als auch wahrscheinliche Überschreitungen der Schadstoff-Richtwerte aufzeigen müssen, sind bewährte Hilfsmittel für den Vollzug und die Bauwirtschaft. Damit diese Karten ihren Nutzen entfalten, müssen diese jedoch zwingend veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung der Karten ist unseres Erachtens spätestens nach Abschluss eines diesbezüglichen, behördlichen Entscheidungsprozesses auch gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip gefordert. Die Veröffentlichung steht zudem im Einklang mit den Ergebnissen der kantonalen Bodenüberwachung (bisheriger Art. 4 Abs. 3 VBBo). Gemäss erläuterndem Bericht wären nach Belastungsniveau differenzierte Karten erforderlich. Für räumliche Prognosen von wahrscheinlichen Überschreitungen der Prüfwerte bestehen bisher keine verlässlichen Methoden. Solche müssten vom BAFU bereitgestellt und als Aufgabe ausdrücklich aufgeführt werden.

Antrag 2:

Art. 4 Abs. 3 sollte unseres Erachtens wie folgt lauten:

«Das BAFU sorgt in Zusammenarbeit mit dem BLW für die Beschaffung der fachlichen Grundlagen, die für die Hinweiskarten und die Überwachung der Bodenbelastung nötig sind, und berät die Kantone.»

Begründung: Weder die Kantone noch die beratenden Büros haben ausreichende Arbeitskapazitäten, um die erforderlichen Grundlagen für Hinweiskarten – insbesondere solcher welche das Prüfwert-niveau betreffen – herzustellen. Ein durch die Bundesstellen koordinierter Rahmen, sowie eine entsprechende «Anschubfinanzierung» ist daher zwingend und dürfte dazu dienen, bereits zu Beginn der Erfassung entsprechender Bodenparameter möglichst allfällige Differenzen im Vollzug zu vermeiden.

Hinweis zu Anhang 2, Ziffer 11:

Werte für Dioxine, Furane und dioxinähnliche PCB-Stoffe

Die zwölf PCB-Kongenere, die eine ähnliche räumliche Struktur wie Dioxine aufweisen, sollen nun der Gruppe „Dioxine und Furane“ hinzugefügt werden. Somit würden mit dieser Änderung 29 statt 17 Stoffe als PCDD/F auf die Einhaltung der Richtwerte, der Untersuchungsschwellen und der Sanierungswerte untersucht werden. Diese geplante Erweiterung auf 29 Stoffe wird ohne Änderung der Richtwerte, der Untersuchungsschwellen und der Sanierungswerte vorgeschlagen. In der Praxis bedeutet diese Änderung eine Verschärfung dieser Grenzwerte. Dies ist für Oberflächenböden, die in direktem Kontakt mit der Nahrungskette stehen können, durchaus sinnvoll. Der erläuternde Bericht spricht jedoch von einer Massnahme zur „Harmonisierung zwischen der VBBo, der AltIV und der VVEA“. Es ist daher notwendig, dass in einem späteren Schritt auch die Messeinheiten für PCDD/F in der AltIV und der VVEA geändert werden. In diesem Fall muss diese Änderung mit einer Neubewertung der Grenzwerte in den jeweiligen Verordnungen einhergehen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, geschätzte Damen und Herren, wir danken Ihnen bestens für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen:

Für den Vorstand des svu | asej:



.....
Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen
Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller56@gmail.com

Die Präsidentin des svu | asej :



Nathalie Currat-Chanez
Msc. en Géographe,
Cheffe de Département: Environnement